

Kälte-Preisregelung Niedertemperaturnetz

(Preisstand: 01. April 2022)

1. Preise

1.1 Jahresgrundpreis

Der Jahresgrundpreis für die Vorhaltung der Kälteleistung gemäß § 2 Ziffer 2.2 des Kälteversorgungsvertrages beträgt zzt. **53,21 €/kW / 63,32 €/kW***.

Der Jahresgrundpreis ist unabhängig vom Kältebezug und ist vom Beginn der Leistungsbereitstellung bzw. ab dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt zu zahlen.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt zzt.

6,65 ct/kWh / 7,91 ct/kWh*.

1.3 Messpreis

Der Messpreis ist abhängig von der Größe des Kältemengenzählers und richtet sich nachfolgender Tabelle:

Messpreis	Wärmemengenzähler Zählergröße	€/Zähler p.a.
1	Qp 0,6	64,77 / 77,08*
2	Qp 1,5	64,77 / 77,08*
3	Qp 2,5	64,77 / 77,08*
4	Qp 3,5	130,84 / 155,70*
5	Qp 6	130,81 / 155,70*
6	Qp 10	142,59 / 169,68*
7	Qp 15	202,11 / 240,51*
8	Qp 25	229,48 / 273,08*
9	Qp 40	243,72 / 290,03*
10	Qp 60	317,50 / 377,83*
11	Qp 150	864,79 / 1.029,10*
12	Qp 250	864,79 / 1.029,10*

Für ein zusätzliches M-Bus-Modul werden netto 12,74 €/a bzw. brutto 15,16 €/a berechnet.

Jedes weitere M-Bus-Modul kostet netto 7,54 €/a bzw. brutto 8,97 €/a

Bei größeren Messeinrichtungen bzw. Sondermesseinrichtungen gelten besondere Vereinbarungen.

1.4 Preise für Sonderfälle

1.4.1 Inbetriebsetzung

Die erste Inbetriebnahme der Kundenanlage erfolgt kostenlos durch die FUW. Kann eine vereinbarte Inbetriebsetzung -z. B. aufgrund festgestellter nicht von der FUW zu vertretenden Mängeln in der Kundenanlage - nicht durchgeführt werden, so werden Kosten pauschal in Höhe von

76,69 € / 91,26 €*.

in Rechnung gestellt.

1.4.2 Zahlungsverzug

Wird ein Beauftragter der FUW im Außendienst für das Inkasso rückständiger, bereits angemahnter Beträge tätig, so werden Kosten pauschal für jede Inkassomaßnahme in Höhe von

25,56 € / 30,42 €*.

in Rechnung gestellt.

1.4.3 Einstellung der Kälteversorgung

Für jede versuchte oder durchgeführte Einstellung der Kälteversorgung (Außerbetriebsetzung) und für jede Wiederinbetriebsetzung werden Kosten pauschal in Höhe von je

40,90 € / 48,67 €*.

in Rechnung gestellt.

***Endpreis** = einschließlich 19 % Mehrwertsteuer

- 1.4.4 Störungsdienst
Wird der Wartungs- und Entsorgungsdienst der FUW aufgrund einer Störung in der Kundenanlage in Anspruch genommen, so werden die entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

2. Preisänderungen

Die Preise werden entsprechend der Preisänderungsformeln unter Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 angepasst.

2.1.1 Jahresgrundpreis: $LP = LP_0 \times \left(0,3 + 0,6 \times \frac{L}{L_0} + 0,1 \times \frac{I}{I_0} \right)$

In dieser Formel bedeutet:

LP	=	Jahresgrundpreis	
LP ₀	=	Basispreis = 52,00 €/kW	Stand 01. Oktober 2020
L	=	neue tarifliche Stundenvergütung gemäß 2.2	
L ₀	=	Basislohn = 3.684,86 €/Monat	Stand 01. März 2020
I	=	neuer Investitionsgüterindex gemäß 2.3	
I ₀	=	Basis Investitionsgüterindex 105,7	Stand 01. Oktober 2020

2.1.2 Arbeitspreis: $AP = AP_0 \times \left(0,4 + 0,4 \times \frac{S}{S_0} + 0,15 \times \frac{EG}{EG_0} + 0,05 \times \frac{W}{W_0} \right)$

In dieser Formel bedeutet:

AP	=	neuer Arbeitspreis	
AP ₀	=	Basis Arbeitspreis = 6,50 ct/kWh	Stand 01. Oktober 2020
S	=	neuer Strompreisindex gemäß 2.4	
S ₀	=	Basis Strompreisindex = 110,8	Stand 01. Oktober 2020
W	=	neuer Wärmeindex gemäß 2.5	
W ₀	=	Basis Wärmeindex = 96,7	Stand 01. Oktober 2020
EG	=	neuer Erdgasindex gemäß 2.6	
EG ₀	=	Basis Erdgasindex = 93,8	Stand 01. Oktober 2020

2.1.3 Messpreis: $MP = MP_0 \times \left(0,2 + 0,6 \times \frac{L}{L_0} + 0,2 \times \frac{I}{I_0} \right)$

In dieser Formel bedeutet:

MP	=	neue Messpreise	
MP ₀	=	Basispreis	Stand 01. Oktober 2020

Messpreis MP ₀	€/Zähler und Monat
1	63,11
2	63,11
3	63,11
4	127,48
5	127,48
6	138,93
7	196,93
8	223,59
9	237,47
10	309,36
11	842,61
12	842,61

L	=	neue tarifliche Stundenvergütung gemäß 2.2	
L ₀	=	Basislohn = 3.684,86 €/Monat	Stand 01. März 2020
I	=	neuer Investitionsgüterindex gemäß 2.3	
I ₀	=	Basis Investitionsgüterindex 105,7	Stand 01. Oktober 2020

- 2.2 Als monatliche tarifliche Vergütung gilt die Entgeltgruppe 9 Stufe 1 des TV-V zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt.
- 2.3 Der Investitionsgüterindex gilt für Fertigerzeugnisse nach ihrer vorwiegenden Verwendung entsprechend der Warengliederung des Index Industrieller Brutto-Produktion für Investitionsgüter und Verbrauchsgüter, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2 – Lfd.-Nr. 3, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).
(Quelle:<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Publikationen/erzeugerpreise-artikel.html>)
- 2.4 Der Strompreisindex gilt für elektrischen Strom, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 7, - Verbraucherpreisindizes für Deutschland - SEA-VPI-Nr. 0451.
(Quelle:<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Publikationen/Downloads-Verbraucherpreise/verbraucherpreise-m-2170700201094.html>)
- 2.5 Mit dem Wärmeindex wird der Wärmemarkt abgebildet, (Fernwärme, einschl. Umlage).
Grundlage: Statistisches Bundesamt, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, Code CC13-77, Basisjahr 2015 = 100.
(Quelle:<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html>).
- 2.6 Der Erdgasindex gilt bei Abgabe an Handel, Gewerbe u. Wohnungswirtschaft aus der Fachserie 17, Reihe 2 – Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) des Statistischen Bundesamtes – Lfd.-Nr. 633.
(Quelle:<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Publikationen/erzeugerpreise-artikel.html>)

Lieferzeiträume

Als Sommersaison gilt der Zeitraum 01. April bis 30. September.

Als Wintersaison gilt der Zeitraum 01. Oktober bis 31. März.

Arbeitspreisbildung

Für die Sommersaison gilt: Die Indizes werden aus dem arithmetischen Mittel der veröffentlichten Indizes der Monate Juli bis Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres gebildet.

Für die Wintersaison gilt: Die Indizes werden aus dem arithmetischen Mittel der veröffentlichten Indizes der Monate Januar bis Juni des aktuellen Kalenderjahres gebildet.

3. Anwendung der Preisänderungsformeln

Preisänderungen gelten vom laufenden Monat an, wenn sich der Stundenlohn vor dem 15. und vom folgenden Monat an, wenn diese sich nach dem 14. des laufenden Monats geändert haben. Preisänderungen aufgrund neuer Indizes für Investitionsgüter, Strom, Erdgas und Wärme erfolgen zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres. Die Preisänderungen innerhalb des Abrechnungsjahres werden mit der Endabrechnung geltend gemacht.

Die Indizes für die Preisanpassung zum 01.04.2022 betragen

Investitionsgüterindex =	108,87
Strompreisindex =	111,92
Wärmeindex =	93,77
Erdgasindex =	106,52
Lohn =	3.809,70 €/Monat

4. Sonstiges

Zum Zwecke der Abrechnung und sonstiger Ausführung des Vertragsverhältnisses werden die hierfür benötigten Daten gespeichert und verarbeitet und ggf. an Messdienstfirmen übermittelt.